

Regelungen zum/r Baustellenablauf und -organisation auf Baustellen der W. Markgraf GmbH & Co KG (RZB)

(Fassung: September 2013)

Vorbemerkung:

Soweit nicht besondere gesetzliche und/oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen vorrangig gelten oder vertraglich abweichende Regelungen vereinbart sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

INHALTSÜBERSICHT

A ALLGEMEINES

1. Berichterstattung
2. Personal
3. Arbeitszeit

B ARBEITSSTÄTTEN

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Erste-Hilfe-Einrichtung
3. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
4. Sauberkeit und Hygiene
5. Alkoholmissbrauch

C ARBEITSSICHERHEIT

1. Vorschriften, Fachkräfte
2. Erdarbeiten
3. Montagearbeiten
4. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege
5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

6. Baumaschinen und Geräte

7. Gerüste
8. Gefahrstoffe
9. Abbrucharbeiten
10. Persönliche Schutzausrüstungen
11. Brandschutz
12. Brandfall
13. Blitzschutz

D UMWELTSCHUTZ

1. Abfall
2. Lärm
3. Kontaminiertes Material
4. Bodenschutz und Gewässerschutz
5. Ökologie

E SICHERUNG DER BAUSTELLE

Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

A ALLGEMEINES

1. Berichterstattung

Dem AG sind alle Unfälle und Schadenfälle unverzüglich mitzuteilen.

2. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der W. Markgraf GmbH & Co KG oder ihrer Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

3. Arbeitszeit

Die zulässigen Arbeitszeiten und behördlichen Auflagen (z.B. Lärm, Ruhezeiten) sind vor Baubeginn mit der Bauleitung abzustimmen.

B ARBEITSSTÄTTEN

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den von der W. Markgraf GmbH & Co KG zugewiesenen Flächen einzurichten. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Rückwärtsfahren ist nur mit Einweiser gestattet. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

2. Erste-Hilfe-Einrichtung

Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Erste Hilfe“ hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Die Nutzung vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen ist mit der Bauleitung abzustimmen. Insbesondere hat der AN für seine Arbeiten eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern bereitzustellen.

3. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Übergabestellen der Baustromversorgung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es dürfen nur für den gewerblichen Gebrauch zugelassene, geeignete, nachweisbar regelmäßig geprüfte Arbeitsmittel und Geräte eingesetzt werden. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

4. Sauberkeit, Hygiene

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in einem ordentlichen Zustand zu halten. Verunreinigungen sind **unverzüglich** zu beseitigen. Bereits nach erstmaliger fruchtloser Fristsetzung behält sich der Auftraggeber vor, den Auftrag hierfür an Dritte zu Lasten des Verursachers zu vergeben.

5. Alkoholmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die W. Markgraf GmbH & Co KG behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

C ARBEITSSICHERHEIT

1. Vorschriften, Fachkräfte

Wir weisen besonders darauf hin, dass der NU für seine Arbeiten, für die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz eigenverantwortlich ist.

Eine Gefährdungsanalyse ist zu erstellen, dem Baufortschritt anzupassen und auf Anforderung der Bauleitung der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung auszuhändigen. Der Verantwortliche des NU muss die Bauleitung der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung über Gefahren für Dritte, die von seinem Gewerk ausgehen, informieren. Für eine regelmäßige Unterweisung seines Personals hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Den Weisungen der Bauleitung der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung, des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators und der Arbeitsschutzbehörden ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Erdarbeiten

Die regelmäßige Überwachung von Baugruben und Grabenwänden bzw. Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers.

3. Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. **Erst nach der Vorlage der Montageanweisung bei der Bauleitung des AG und dem SiGeKo kann mit den Montagearbeiten begonnen werden.**

4. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,0 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen von seinem Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauleitung des AG und dem SiGeKo festzulegen.

6. Baumaschinen und Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen.

7. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Bauseits bereitgestellte Gerüste dürfen vom AN erst nach schriftlicher Übergabe und Freigabe durch den AG benutzt werden.

8. Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist der Bauleitung anzuzeigen. Eine Gefahrstoffliste ist dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten, in der Gefährdungsanalyse zu berücksichtigen und auf Nachfrage dem AG auszuhändigen.

Wir sind bestrebt, die Informationsverpflichtung nach Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 für zulassungspflichtige Stoffe zu erfüllen (SVHC Beschränkungsliste). Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind dem AG vor der Lieferung unaufgefordert bereitzustellen.

9. Abbrucharbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem Auftraggeber und dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator festzulegen. Dazu hat der Auftragnehmer eine Abbrucharweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbruchart den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält.

In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit (Abbruchstatik) zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen Fachkunde einzusetzen.

10. Persönliche Schutzausrüstungen

Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen „Persönlichen Schutzausrüstung“ (PSA) auszustatten. Dabei sind Schutzhelme, Gehörschutz, filtrierende Halbmasken, etc. auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz der PSA nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.

Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Baustellenleitung als persönlich ungeeignet der Baustellen verwiesen.

11. Brandschutz

Der Auftragnehmer muss brandgefährliche Arbeiten der Bauleitung des AG und dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator melden. Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind mit der Bauleitung

abzustimmen. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

12. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (**siehe Aushang Baustelle**).

13. Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtung, z. B. Krane, Masten oder ähnliches, zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen der Bauleitung des AG und dem SiGeKo zu melden.

D UMWELTSCHUTZ

Ist durch den Auftragnehmer ein Umweltschaden (Boden, Wasser oder Luft) eingetreten, hat er sofort alle erforderlichen Maßnahmen nach dem Umweltschadengesetz zu ergreifen und entstehende Kosten zu tragen.

1. Abfall

Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend, ist immer der mögliche Einsatz von wiederverwendbaren Gebinden, Materialien und Stoffen zu prüfen.

- Alle anfallenden Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen. (z. B. Möbelanlieferungen, Farbeimer, Fässer, Leergebinde, Gefahrstoffe usw.)

Die Zuweisung von Abfallbehälter/Entsorgungswege erfolgt durch die W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung ggf. unter Zuhilfenahme eines durch MARKGRAF beauftragten externen Entsorgers. Die Anweisungen sind dementsprechend umzusetzen.

2. Emissionen (Lärm, Schwingungen, Staub, Licht)

Lärm

- Es dürfen nur schallgedämpfte Werkzeuge (15.BLMschV) und Maschinen zum Einsatz kommen.
- Sind Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung durchgeführt werden.
- Vorgegebene Lärmwerte müssen zwingend eingehalten und ggf. deren Einhaltung dokumentiert werden.
- Baustellenbezogene Einzelmaßnahmen (Lärmgutachten, geräuscharme Sägeblätter etc.) sind vor Beginn der Arbeiten mit der Bauleitung MARKGRAF festzulegen.

Schwingungen

Emissionen durch Schwingungen sind weit möglichst durch die Auswahl geeigneter Verfahren zu vermindern und entsprechende Beweissicherungsverfahren sind durchzuführen (DIN 4150).

Staubemissionen sind durch die geeignete Arbeitsverfahren (z.B. Einhausung, Einsatz von Kehrgeräten etc.) zu vermeiden.

Lichtemissionen sind auf das notwendige zu beschränken. (z.B. Vermeidung von weitreichenden Lichtquellen)

3. Kontaminiertes Material

Sollte kontaminiertes Material anstehen bzw. vermutet werden, ist gemäß Vorgaben der Bau BG (VBG 128) ein Sonderfachmann einzusetzen. Ein Entsorgungskonzept ist gemeinsam mit den zuständigen Umweltbehörden, der Bauleitung Markgraf und den entsprechenden Sachverständigen zu erstellen.

Dort sind z.B. Lagerungskonzepte, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Baumaschineneinsatz festzulegen.

4. Bodenschutz und Gewässerschutz / Grundwasserbereich

- Mit wassergefährdenden Flüssigkeiten muss besonders vorsichtig umgegangen werden. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind auf jeden Fall zu vermeiden. (z. B. Fässer am besten in Auffangwannen stellen, nicht in die Nähe von Gullys bzw. Abflüssen! Fässer und Gebinde sind beim Transport vorschriftsmäßig zu sichern!)
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden!

Verhalten bei Leckagen

Im Falle einer Leckage (z. B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch, aufgerissener Fahrzeugtank usw.) sind folgende Schritte sofort auszuführen:

- Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z. B. Ölbindemittel verwenden, Gullys und Abläufe abdichten usw.
 - Bei größeren Umweltunfällen sind folgende Abteilungen zu informieren:
 - Bauleitung W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung
 - Umweltschutzbeauftragter Herr Ralf Schuberth, Telefon: 0921 297-195
 - Sicherheitskoordinator
- Bei Wasserschutzgebieten bzw. im Grundwasserbereich sind die entsprechenden Prozessabläufe (z.B. Betankung, Lagerung, Notfallausrüstung) zu definieren und das Personal entsprechend zu unterweisen. Die Notfallplanung ist mit der örtlichen Wasserbehörde und der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung abzustimmen.

5. Ökologie

Kommunale Vorschriften der Landes- und Bundesnaturschutzbehörden sind einzuhalten und zu beachten. Jahreszeitliche Beschränkungen sind einzuhalten. Die betreffenden Arbeiten sind mit den Landesnaturschutzbehörden zu koordinieren.

E

SICHERUNG DER BAUSTELLE

Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht

Gefahrstellen sind vom Auftragnehmer mit geeigneten Mitteln so abzusperren oder zu umwehren, dass Personen nicht gefährdet werden. Bei eingetretenen Personen- oder Sachschäden haftet der Auftragnehmer entsprechend § 823 BGB.

Das Entfernen jeglicher sicherheitstechnischer Einrichtungen ist strengstens untersagt!

Die vorstehenden Regelungen zum/r Baustellenablauf und -organisation treten mit Baubeginn in Kraft.